

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung einer gemeinsamen Kleiderkammer für die Feuerwehr

Die **Gemeinde Frielendorf**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jens Nöll und
Herrn Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis

und

die **Stadt Homberg (Efze)**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Frau Erste Stadträtin Claudia Ulrich

und

die **Gemeinde Knüllwald**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Andreas Koch und
Herrn Ersten Beigeordneten Günter Ebert

und

die **Stadt Schwarzenborn**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und
Herrn Ersten Stadtrat Stefan Scheindl

gemeinsam, „die Vertragsparteien“

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

§ 3 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Sep. 2021 (GVBl. S. 602) verpflichtet die jeweilige Kommune als Trägerin der Feuerwehr auf Grundlage einer (fortschreibenden) Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine leistungsfähige Feuerwehr

aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Durch die Fortführung und Weiterentwicklung einer IKZ Feuerwehr Kleiderkammer streben die Vertragspartner eine Senkung ihrer zukünftigen Beschaffungsausgaben, durch die Vorhaltung verschiedener Konfektionsgrößen der Feuerwehrkleidung, an. Einher geht damit eine Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, der hohe Standard ihrer Ausstattung und die Qualität ihrer Arbeit kann weiterhin unter verbesserten ökonomischen Rahmenbedingungen garantiert oder sogar verbessert werden.

§ 1.

Mitglieder

- (1) Vertragspartner der Zusammenarbeit und Betreiber der IKZ Feuerwehr Kleiderkammer sind die diese Vereinbarung unterzeichnenden Kommunen. Die Eigenständigkeit und örtliche Zuständigkeit der Vertragsparteien bleibt davon unberührt.
- (2) Bei einzelnen (Beschaffungs-) Projekten können weitere Kommunen in die IKZ aufgenommen werden. Die Zustimmung der beteiligten Städte und Gemeinden dieser Vereinbarung ist erforderlich.

§ 2.

Aufgaben

- (1) Aufgabe der gemeinsamen Kleiderkammer ist das Beschaffen und Vorhalten von Feuerwehrdienstbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung nach dem Bedarf der beteiligten Kommunen.
- (2) Die IKZ Feuerwehr Kleiderkammer soll nachhaltig wirtschaftliche Vorteile bringen und dem Qualitätserhalt und der Qualitätsverbesserung dienen.
- (3) Die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben ist in einer regelmäßig zu aktualisierenden Dienstanweisung (zuletzt vom 24.04.2023; siehe Anlage) für die Kleiderkammer im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit geregelt.

§ 3.

Organisation

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der gemeinsamen Kleiderkammer erfolgt durch die Stadt Homberg (Efze). Die anderen Vertragsparteien stellen dieser alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

- (2) Zur Entwicklung und Ausgestaltung der einzelnen Handlungsfelder wird ein Beirat gebildet. Jeder Mitgliedskommune hat das Recht eine*n Vertreter*in in den Beirat zu entsenden. Dem Beirat können Vertreter*innen der Verwaltung und der Feuerwehren der Vertragsparteien angehören.
- (3) Die Koordination des Beirats und die Vorbereitung der Beiratssitzungen übernimmt die Stadt Homberg (Efze). Der Beirat soll jedenfalls einmal jährlich tagen.
- (4) Aufgabe des Beirats ist die Erarbeitung von Vorschlägen und Entscheidungsgrundlagen zur Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Kleiderkammer.
- (5) Grundlegende Entscheidungen, wie die Übernahme neuer Tätigkeitsfelder, die Aufnahme neuer Mitglieder oder die grundsätzliche Ausrichtung der gemeinsamen Kleiderkammer bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Alle Vertragsparteien sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Entscheidungen können auch im Umlaufbeschluss gefasst werden.
- (6) Nach Zustimmung aller Vertragsparteien zur Aufnahme weiterer Kommunen, ist die Stadt Homberg (Efze), vertreten durch den Magistrat, dazu berechtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den zur Beteiligung bereiten Kommunen abzuschließen.

§ 4.

Kosten

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) stellt das zum Betrieb einer IKZ Kleiderkammer erforderliche Personal und die erforderlichen Räumlichkeiten samt Ausstattung zur Verfügung.
- (2) Die Verteilung der durch die gemeinsame Kleiderkammer entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten) auf die jeweilige Kommune bestimmt sich, sofern Sachkosten nicht einer einzelnen Kommune spezifisch zuzuordnen sind, nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus den aktiven Einsatzkräften der Kommunen zum Stichtag 31.12. eines Jahres im Verhältnis zueinander errechnet. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (3) Die Personalkosten werden jeweils zum Jahresende durch die Stadt Homberg (Efze) in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Grundausstattung der Kleiderkammer mit der nötigen Dienstkleidung und Schutzausrüstung u. Ä. leistet jede Kommune mit ihrem Beitritt zur gemeinsamen Kleiderkammer einen festen Betrag pro aktiver Einsatzkraft als Einlage. Mit dieser Einlage erwirbt die Kommune anteiliges Eigentum an der Grundausstattung der Kleiderkammer entsprechend dem in Abs. 2 festgelegten Schlüssel.
- (5) Der zu leistende Betrag pro aktiver Einsatzkraft wird in regelmäßigen Abständen durch den Beirat auf seine Angemessenheit überprüft. Aktuelle beträgt der als Einlage zu leistende Betrag pro aktiver Einsatzkraft € 40,-.

§ 5.

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2025 möglich. Im Falle der Kündigung durch eine Vertragspartei verhandeln die anderen Vertragsparteien über die Möglichkeit der Fortsetzung der gemeinsamen Kleiderkammer.
- (3) Projektbezogen können zwischen den beteiligten Vertragsparteien abweichende Vertrags- und Kündigungsfristen zur sachgerechten Umsetzung des Handlungsfeldes vereinbart werden.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den Vertragsparteien ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von den Parteien als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind den jeweils betroffenen Vertragsparteien unmittelbar schriftlich anzuzeigen.
- (5) Tritt eine Vertragspartei durch Kündigung aus der Vereinbarung aus, wird sie zwischen den übrigen Partnern fortgesetzt und bildet weiterhin die Grundlage für die Interkommunale Zusammenarbeit.
- (6) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Vertragspartei verbleibt die zur Grundausrüstung der gemeinsamen Kleiderkammer entrichtete Einlage in der Kleiderkammer, um deren Funktion aufrecht erhalten zu können.
- (7) Sollte es zu einer einvernehmlichen Beendigung der Zusammenarbeit kommen, werden die Einlagen auf alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsparteien, in Sachleistungen oder der vorhandenen finanziellen Mittel, anteilig erstattet.

§ 6.

Haftung

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Trägerin der gesetzlichen Aufgabe nach dem HBKG in ihrem Hoheitsgebiet und tragen daher für diese die haftungsrechtliche Verantwortung.
- (2) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber den anderen Vertragsparteien nicht für Schäden auf Grund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch ihre Beschäftigten. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch Beschäftigte der Stadt Homberg (Efze) verursachte Schäden gelten als Kosten gemäß § 4 dieser Vereinbarung und werden entsprechend

des dort festgelegten Schlüssels umgelegt. Die Stadt Homberg (Efze) verpflichtet sich, entstehende Schäden vorrangig gegenüber den Verursachenden zu liquidieren.

- (3) Im Falle der Verursachung von Schäden bei Dritten, stellt diejenige Vertragspartei, in deren Aufgabenbereich die Stadt Homberg (Efze) zum Zeitpunkt der Verursachung tätig ist, diese von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Die Stadt Homberg (Efze) überträgt der jeweiligen Vertragspartei im Gegenzug mögliche eigene Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis.

§ 7.

Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern einander für diesen Fall zu, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (2) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Mitgliedskommunen in Kraft. Die bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Kleiderkammer wird ab Inkrafttreten auf Basis dieser Vereinbarung fortgeführt.

Homberg Efze, den

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Claudia Ulrich, Erste Stadträtin

Knüllwald, den

(Siegel)

Andreas Koch, Bürgermeister

Günter Ebert, Erster Beigeordneter

Frielendorf, den

(Siegel)

Jens Nöll, Bürgermeister

Rudolf Matheis, Erster Beigeordneter

Schwarzenborn, den

(Siegel)

Jürgen Liebermann, Bürgermeister

Stefan Scheindl, Erster Stadtrat